



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měšćanosta města Budyšin

### Der Stadtrat beschloss



In der Stadtratssitzung am 31.3.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Verwendung der Mittel aus dem Pauschalengesetz  
**BV-0234/2021**

Bautzen/Budyšin erleben – Maßnahmenkatalog  
**BV-0242/2021**

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“  
**BV-0220/2021**

Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung: Entwurf des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung (8.2.2021)  
**BV-0221/2021**

Verlegung des Sitzungsortes für die Stadtratssitzungen am 28.4.2021 und am 26.5.2021  
**BV-0244/2021**

### Stadtratsbeschlüsse



Verwendung der Mittel aus dem Pauschalengesetz

Der Stadtrat beschließt:

- aus dem Beschluss 0176/2020 die Aufhebung des Beschlusspunktes – Verwendung der Mittel aus dem Pauschalengesetz 2019 in Höhe von 2.000,00 € als Zuschuss an den Förderverein des Ph.-Melanchthon-Gymnasiums zur Einführung eines Kulturpasses für die Schüler. Diese Mittel in Höhe von 2.000,00 € sollen als Zuschuss zur Realisierung der digitalen Chor- und Fachschaftsprojekte an den Förderverein des Ph.-Melanchthon-Gymnasiums ausgereicht werden.
- die Verwendung von Mitteln des Pauschalengesetzes 2020 in Höhe von 2.000,00 € für das 150-jährige Jubiläum des Schiller-Gymnasiums 2021 als Zuschuss an den Förderverein des Schiller-Gymnasiums Bautzen.

Bautzen, 31.3.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bautzen/Budyšin erleben – Maßnahmenkatalog

Der Stadtrat beschließt die im Hauptausschuss am 03.03.2021 empfohlenen Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen Beschlusses Bautzen/Budyšin erleben:

- 1x wöchentlich wird die Möglichkeit zur Präsentation von Vereinen auf den Online-Kanälen der Stadt ermöglicht.
- Unabhängig vom Lockdown soll die Osterbepflanzung auch 2021 stattfinden. Bautzen putzt sich heraus.
- Weitere Aktionen zur Verschönerung der (Innen-)Stadt sollen gemeinsam mit dem IBV und den Händlern sowie der BBB vorüberlegt werden.
- Eine gemeinsame Marketingaktion gebündelt mit Stadtverwaltung Bautzen, Händlern, Tourismus und BBB soll initiiert werden.
- Die Stadtverwaltung organisiert die Erweiterung der Parkplätze für Wohnmobile (Schützenplatz, Müllerwiese, Saurierpark, Stausee). Ein Hinweisschild auf dem Schützenplatz soll die Entsorgungsmöglichkeiten aufzeigen.
- Gemeinsame Entwicklung von Kampagnen des Einzelhandels der Stadt, um der Öffentlichkeit zu vermitteln, welche Bedeutung der Einzelhandel und Handwerk für ihre Stadt haben (Fotoaktionen etc.).
- Die Aktion „Übernachtung in deiner Stadt“ soll durch städtische Werbung unterstützt werden.

- Ein „Bautzener Erlebnis-Einkaufs-Wochenende“ unter Federführung der BBB soll ins Leben gerufen und vorüberlegt werden.
- Die Stadt soll auch weiterhin familienfreundlich gestaltet sein. Dazu regt die Stadt die Bautzener Sportvereine u.a. schriftlich an, Sport- und Spielfeste im Rahmen der Sondernutzungssatzung durchzuführen.
- Kleinkunst/Straßenkunst wird im Rahmen der Satzungsauslegung durch den Oberbürgermeister auf dem Kornmarkt ohne Sondernutzungsgebühr ermöglicht.
- Eine Aktion „Schöne Schaufenster“ zur Gestaltung von leeren und ungenutzten Schaufenstern soll ins Leben gerufen werden.
- Der Tag des offenen Denkmals soll vorbehaltlich der geltenden Corona-Schutzverordnung am 12. September stattfinden. Ein verkaufsoffener Sonntag soll nach den gesetzlichen Möglichkeiten für 2021 aufgenommen werden.
- Das Altstadtfestival soll auch 2021 im Rahmen der Haushaltssatzung unterstützt werden.
- Ein Sonder-Kultur-Kalender für die Zeit nach dem Lockdown soll ins Leben gerufen werden, um Veranstaltungen zu koordinieren (keine Kannibalisierung).
- Stärkere Etablierung durch gezielte Werbung des gemeinsamen Kulturkalenders der Stadt.
- Etablierung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe für Kulturpolitik.
- Nach dem Lockdown sollen Open-Air-Veranstaltungen durch das Aufstellen einer Open-Air-Bühne über den Steinhaus e.V. im Stadtzentrum und/oder Altstadt ermöglicht werden, welche dadurch nicht nur für Kulturschaffende ein größeres Publikum zulässt, sondern gleichermaßen für die vielen Vereine eine Plattform des Probens und Auftretens bietet. Dazu sollen die Möglichkeiten der Mönchskirche genutzt werden.
- Das Citymanagement soll über das STARK-Programm angemeldet werden.
- Das Stadtmarketing muss zukünftig eine größere Rolle spielen.
- A) Eine Guthaben-Karte bzw. ein Gutscheinsystem unter Federführung des Innenstadtvereins Bautzen e.V. soll angeregt werden. B) Vorbehaltlich der endgültigen Bezuschussung durch Sponsoren, kann die Stadt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.500 Euro aus den Mitteln des Bürgerhaushaltes für die Unterstützung des Gutscheinsystems ausreichen.
- Die Stadt soll gezielt Werbung für die Erweiterung des Grünmarktes organisieren.
- Die Stadt schaltet gezielte touristische Werbung, um nach dem Lockdown vermehrt Touristen nach Bautzen zu locken.

Bautzen, 31.3.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

**Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung: Entwurf des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung (8.2.2021)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung wird in der Fassung vom 08.02.2021 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt. Die Planunterlagen sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bautzen, 31.3.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

**Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen

– Ferienpark Oberlausitz“ im dargestellten Geltungsbereich (rote Strich-Strich-Linie) entsprechend § 2 Baugesetzbuch. Planungsziel ist die Entwicklung der Sondergebiete „Freizeit und Erholung“ und „Freizeit“. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt.



Geltungsbereich B-Plan „Talsperre BZ – Ferienpark Oberlausitz“ (März 1999): schwarze Strich-Strich-Linie

Geltungsbereich 3. Änderung B-Plan „Talsperre BZ – Ferienpark Oberlausitz“: rote Strich-Strich-Linie

Bautzen, 31.3.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

**Verlegung des Sitzungsortes für die Stadtratssitzungen am 28.4.2021 und am 26.5.2021**

Der Stadtrat beschließt auf Grund der Corona-Pandemie sowie der anhaltend hohen 7-Tage-Inzidenz und abweichend vom Beschluss BV-0201/2020 folgenden Sitzungsort:

Für die Stadtratssitzungen am 28.4.2021 und am 26.5.2021 ist der Sitzungsort: Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“, Am Schützenplatz 3, 02625 Bautzen.

Bautzen, 31.3.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung



**Öffentliche Auslegung Entwurf des Bebauungsplanes „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ – 3. Änderung (08.02.2021)**

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 31.3.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“ im Rahmen einer 3. Änderung zu überplanen und hat den Bebauungsplanentwurf vom 8.2.2021 zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das ca. 3,49 ha große Plangebiet befindet sich westlich der B 156 an der Talsperre Bautzen. Planungsziel ist die Entwicklung des Areals für Freizeit- und Erholungszwecke.



Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz in der Zeit vom

**26.4.2021 bis 27.5.2021**

durch Veröffentlichung im Internet unter [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) sowie auf dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf des Bebauungsplanes vom 08.02.2021, die Begründung mit Umweltbericht, den Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1), den geotechnischen Bericht (Anlage 2), die Flächenbilanz (Anlage 3), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen (Anlage 4) und die auszugswise Planung zum unterirdischen Löschwasserbehälter (Anlage 5) gegeben.

Die Stadt verfügt über folgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten:

- Schutzgut Mensch: Informationen zur Lärmbelastung durch die B 156, zur Erholungs- und Freizeitfunktion, zu Risiken durch Störfallbetriebe
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Informationen zu Tieren, Pflanzen, Wald und zu vorgefundenen Biotoptypen, zu naturschutzrechtlichen und forstlichen Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzfachbeitrag, Biotopkartierung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
- Schutzgut Boden: Informationen zur Flächeninanspruchnahme; wirksamer Bauleitplan, Informationen zu Wertigkeit und Schutzwürdigkeit der Bodentypen, Baugrunduntersuchung
- Schutzgut Wasser: Informationen zum Oberflächengewässer; zum Grundwasserstand, zur Versickerung von Oberflächenwasser, zu Überschwemmungsbereichen
- Schutzgut Luft/Klima: Informationen zum Binnenlandklima „Lausitzer Gefilde“
- Schutzgut Landschaft: Informationen zum Orts- und Landschaftsbild, zum Landschaftsplan
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Informationen zu Kulturgütern

Die vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind zusammen mit dem Planentwurf und der Begründung mit Umweltbericht öffentlich einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1 in 02625 Bautzen zum Entwurf des Bebauungsplans abgeben:

schriftlich Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1 in 02625 Bautzen  
E-Mail [bauleitungsamt@bautzen.de](mailto:bauleitungsamt@bautzen.de)  
Telefon zur Niederschrift während der Dienststunden  
03591 534-614 oder 03591 534-618

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf beteiligt.

**Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten zum Zwecke der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens Daten gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden von der Stadtverwaltung Bautzen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheiten beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die entspre-

chenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die Stadtverwaltung Bautzen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Bautzen ist wie folgt erreichbar:

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA  
Herr Valentin Brinster  
Eilenburger Straße 1 A | 04317 Leipzig  
Kontaktaufnahme über: datenschutz@bautzen.de

Bautzen, den 1.4.2021  
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

## Informationen



### Verbeamtung und Zuwachs bei der Berufsfeuerwehr Bautzen

Nach zweijähriger Ausbildung zur Brandmeisterin und zum Brandmeister, konnten eine Kollegin und ein Kollege, mit Wirkung zum 1. April 2021, zur Brandmeisterin und zum Brandmeister ernannt werden.



Der stellvertretende Leiter der Feuerwehr, Sandro Stübner, (re.) hat Claudia Knebel und Kevin Drogla ihre Ernennungsurkunden zur Brandmeisterin und zum Brandmeister übergeben.

In den letzten 24 Monaten erlernten sie grundlegende Fähigkeiten im Feuerwehrdienst als auch Rettungsdienst. Neben externen Wachpraktikas in Dresden & Görlitz war auch der Rettungssanitäter Bestandteil der Ausbildung. Nun werden die zwei im Einsatzdienst auf der Feuerwache in Bautzen eingesetzt.

Der neue Kollege steht am Anfang der zweijährigen Ausbildung zum Brandmeister. Er beginnt nun mit einem 6-monatigen Schulblock, an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Nardt bei Hoyerswerda. Anschließend wird er auch verschiedene Wachpraktika durchlaufen.



Pascal Thronicker (li.) wurde zum 6. April 2021 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Brandmeisteranwärter ernannt.

Fotos: Berufsfeuerwehr Bautzen

### „Vision Spreetor“ – Tourismusgutachten online abrufbar

Neue Ideen lösen nicht automatisch Begeisterung aus. Nicht selten wird an Vorschlägen Kritik geübt. Kritik, die wichtig ist, um am Ende das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Auch die Idee einer neuen Spreequerung traf nicht

nur auf Zuspruch. Um die „Vision Spreetor“ greifbarer zu machen, organisierte die Stadtverwaltung im vergangenen Jahr Führungen durch den Burgwasserturm und das Langhaus. Parallel dazu wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Diese „Studie zur Ermittlung der touristischen Wertschöpfung durch den Bau einer Fußgängerbrücke für die Stadt Bautzen“ liegt nun der Stadt vor.

Das Gutachten kann online auf [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) abgerufen werden. Bürgerinnen und Bürger haben damit die Möglichkeit, alle Daten und Fakten einzusehen.



So könnte die Spreequerung zwischen dem Prot-schenberg und dem Langhaus aussehen.

Foto: Ehrlich Architekten GbR

### Hinweise zu Brauchtumsfeuern

#### Pflanzliche Abfälle/Grünschnitt

Grundsätzlich sind pflanzliche Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit Inkrafttreten des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (Sächs GVBl. S. 187) zu überlassen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (LRA Bautzen) stellen Grüngutsammelplätze der Bevölkerung im ausreichendem Maße zur Verfügung (Bautzen: Bautzen – Wertstoffhof Zeppelinstraße, Bautzen OT Burk – Recyclingplatz). Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist ausgeschlossen bzw. sie bedarf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

#### Brauchtumsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. Ostern, Hexenbrennen 30.04., Sankt Martin 11.11.) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung. In der Stadt Bautzen finden grundsätzlich keine Brauchtumsfeuer im öffentlichen Verkehrsraum statt. Auf privatem Grund der Stadt bedarf die Nutzung der Zustimmung der Abteilung Liegenschaften im Amt Stadtkämmerei.

Die Brauchtumsfeuer können im privatem Bereich durchgeführt werden. Der Eigentümer eines Grundstücks hat Schadenersatzpflicht und ist für den Zustand seines Grundstücks verantwortlich. § 823 BGB, Schadenersatzpflicht. ... Er ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schaden verpflichtet. Diese Zustandsverantwortlichkeit umfasst auch die „Verkehrssicherungspflicht“. Danach ist der Verkehrssicherungspflichtige verpflichtet, für einen verkehrssicheren Zustand seines Grundstücks sorgen.

#### Hinweise:

Länger aufgeschüttete Haufen von pflanzlichen Abfällen können zu Überwinterungsmöglichkeiten von wildlebenden Tieren genutzt werden, beachte § 39 (1) Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG:

1. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Der Haufen muss daher 1 Tag vor dem Anbrennen umgesetzt werden.

### § 15 SächsWaldG, Waldgefährdung durch Feuer

(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald darf außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. den Waldbesitzer und die Personen, die im Wald beschäftigt werden,
2. zur Jagdausübung Berechtigte,
3. Personen bei der Ausführung behördlich angeordneter oder genehmigter Arbeiten,
4. Besitzer auf ihrem Grundstück, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt,
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die bau- oder gewerberechtlich genehmigt wurde.

#### Corona 2021

Einschränkungen durch die Allgemeinverfügung – Verbot von Veranstaltungen – und die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, können zum Zeitpunkt 30.4.2021 weiter bestehen. Um Konflikte zu vermeiden, bitten wir Sie sich ausreichend zu informieren.

## Energieagentur des Landkreises Bautzen

### Energetische Einzelmaßnahmen und individueller Sanierungsfahrplan für Gebäude

Anfang des Jahres informierte die Energieagentur über die umfangreichen Unterstützungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die unterschiedlichsten Maßnahmen zur energetischen Aufwertung von Gebäuden. Wir werden in den folgenden Ausgaben die einzelnen Förderschwerpunkte näher erläutern, beginnend mit energetischen Einzelmaßnahmen und dem individuellen Sanierungsfahrplan.

Das BAFA fördert energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten. Bestandteil der Förderung sind u. a. die Dämmung der Gebäudehülle (Außenwand, Dach- und Bodenflächen, Geschosdecken), die Erneuerung und Aufbereitung von Vorhangfassaden, der Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren sowie der sommerliche Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung. Im Rahmen der Dämmung des Daches zählen auch explizit die Erneuerung und Erweiterung des Dachstuhles sowie die Neueindeckung des Daches zu den förderfähigen Kosten. Die Förderung der genannten Maßnahmen bedingen der Einhaltung verschiedener technischer Anforderungen. Daher muss vor Beantragung der Fördermittel beim BAFA ein Energie-Experte einbezogen werden, der eine Technische Projektbeschreibung erstellt. Erst danach können Sie beim BAFA online den Förderantrag stellen. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 2.000 €. Die energetische Fachplanung und Baubegleitung für die genannten Maßnahmen wird ebenfalls vom BAFA bezuschusst. Hier werden 50 % der damit in Verbindung stehenden Kosten gefördert, max. jedoch 5.000 € für Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Förderung kann ebenfalls über das Online-Antragsformular beantragt werden.

Im Zusammenhang mit der Durchführung energetischer Einzelmaßnahmen bietet sich gegebenenfalls vorher die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplanes an. Hierbei erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 80 % der Kosten des Energie-Experten, maximal jedoch 1.300 € für Ein- bzw. Zweifamilienhäuser. Die Förderung beantragt der Berater selbst. Der Experte zeigt Ihnen mit dem Fahrplan Maßnahmen auf, die das Gebäude schrittweise auf einen höheren energetischen Standard bringen. Nachdem der individuelle Sanierungsfahrplan fertiggestellt wurde, erhalten Sie für die Umsetzung von Maßnahmen daraus eine Zusatzförderung in Höhe von 5 %. Wenn im Fahrplan beispielsweise vorgeschlagen wird, das Dach zu dämmen, können Sie für die Umsetzung dieser Maßnahme nun 25 % der Kosten gefördert bekommen.

Das BAFA-Online-Antragsformular finden Sie auf folgender Webseite: <https://fms.bafa.de/BafaF-rame/begem>

Energie-Experten aus unserer Region finden Sie

unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) durch Eingabe der Postleitzahl sowie eines Suchradius.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Energieagentur des Landkreises Bautzen wenden. Haben Sie sich schon für den Newsletter der Energieagentur angemeldet? Dieser bietet im Abstand von 2 Monaten u. a. kompakte Informationen zu Themen mit Energiebezug im Landkreis Bautzen, zu neuen Förderprogrammen und berichtet über aktuelle Themen der Energieagentur des Landkreises.

Die Anmeldung ist auf [www.tgz-bautzen.de](http://www.tgz-bautzen.de) möglich.

#### Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen  
im TGZ Bautzen  
Preuschwitzer Straße 20  
02625 Bautzen

## Stadtverwaltung Bautzen

Fleischmarkt 1  
02625 Bautzen  
Telefon 03591 534-0  
Telefax 03591 534-534  
E-Mail [stadtverwaltung@bautzen.de](mailto:stadtverwaltung@bautzen.de)

Die Stadtverwaltung Bautzen bleibt auch weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt solange, bis der Lockdown aufgehoben wird.

In dringenden Ausnahmefällen können persönliche Termine mit den jeweiligen Ämtern telefonisch vereinbart werden. Der Bautzener-Bürger-Service ist ausschließlich telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

#### Bautzener-Bürger-Service

Frau Simone Titze  
Innere Lauenstraße 1, EG 01  
02625 Bautzen  
Telefon 03591 534-0  
Telefax 03591 534-533  
E-Mail [buergerservice@bautzen.de](mailto:buergerservice@bautzen.de)

#### Einwohnermeldeamt

Persönliche Termine können telefonisch wie folgt vereinbart werden:

- An- und Ummeldungen sowie Personalausweise und Reisepässe
- Familienname A – L  
Telefon 534-335 und 534-339
- Familienname M – Z  
Telefon 534-333 und 534-336

- Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug  
Telefon 534-331

#### Die Stadtverwaltung im Internet

Website [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de)  
Facebook [www.facebook.com/Stadtbautzen](https://www.facebook.com/Stadtbautzen)  
Instagram [www.instagram.com/stadtbautzen](https://www.instagram.com/stadtbautzen)  
Youtube [www.youtube.com/user/Stadtbautzen](https://www.youtube.com/user/Stadtbautzen)  
Twitter [www.twitter.com/stadtbautzen](https://www.twitter.com/stadtbautzen)  
Pinterest [www.pinterest.de/stadtbautzen](https://www.pinterest.de/stadtbautzen)



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen  
Verantwortlich Markus Gießler, Fon 03591 534-490  
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen Internet [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) Druck Linus Wittich Medien KG Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: [www.bautzen.de/amtsblatt](http://www.bautzen.de/amtsblatt)